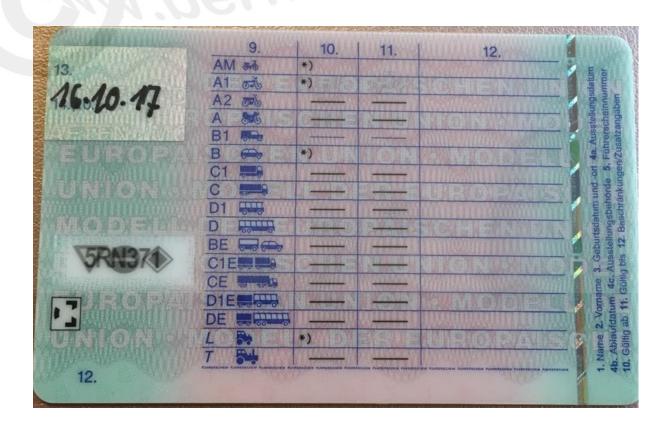
Der Biker (LKrad₁) wird mit seinem Leichtkraftrad im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle auf der B 55 angehalten und überprüft.



Dabei händigt der Fahrer (LKrad<sub>1</sub>) den einschreitenden Polizeibeamten seinen Führerschein und die Zulassungsbescheinigung für das Leichtkraftrad aus.



Zulassungsbescheinigung Teil I	03.04.2012   8257   AAE000017	02   -   0011/10500   120
(Fahrzeugschein)	L3e	18 02025 - 19 0778
BN-S-0-107/12-00261	12345678912345678	1180 6 00162
Europäische D Bundesrepublik Deutschland	DA DAELIM	12 - 13 - 9 000,07
	BA8	NZ - F1 000344 F2 000344
Permise de Circulación, Parte I / Osvédčení o registraci - Část I / Registraringsattest. Del / / Registrarimistus. Osa I /	В	23 00120 72 00240 73 -
Apparentingsettest. Del / Registroeinsettenistus. Das I/ Alexa oxidasepsile; (Incorrence Osproving Association Section Continues Para / Contribut of Immatrication. Para I / Contribut of Immatrication. Para I / Contribut of Immatrication. Para I / Contribut of Immatrication. Registracing inclimines. I climit / Forgistin inspection. Para I / Registracing inclimines. I climit / Forgistin inspection. Para I / Daved Registracing. Para I / Daved Registracing. Para I / Promette ordivolgiesp. Del I / Resistarrication. Para I / Resistarrication.	P <sup>2</sup> LS	a1 00120 8.2 00240 8.3 -
Registracijos liedijimas, I dalis / Forgalini engedėly, L Resz / Certifikat ta' Registrazzjoni, L-/Parti / Kentekenbewijs, Deel I /		u <sub>1</sub> 85 u <sub>2</sub> 05250 u <sub>3</sub> 76
Osvedenie o ewtencii. Cast' I / Prometno dovoljenja. Del I / Rekisteronittodatus. Osa I / Registreransshovset. Del I	D3 VJF125 ROADWIN R FI	0.1 - 0.2 -   5.1 0.02   5.2 -
Ameliches Kennzeichen	DAELIM (ROK)	110/70-17 54P
BN-Y297	2RÄDR.KR O. BW > 45 KM/H	140/60-17 69P
CLI Name oder Franseams TESTZULASSUNG	LEICHTKRAFTRAD	153 (19-11)
	vs 97/24/EC*2003/77B/EC	R II
	14 2002/51;B:UNTER 150 CCM	× e9*2002/24*0178*03
1.2 Vorname(a)	P3 BENZIN	6 17.04.2009 17 A 16 OHNE-ZF-
	10 0001 44 0211 10 00124	21 (1)
1.3 Anschrift	22	
BERLINER PLATZ 2		
53111 BONN		
Dictate Hill	THE PROPERTY OF THE PARTY OF TH	
Monat und Jahr): 04.2014		
1 Datum: 16.04.2012		
Fahrzeugs ausgewiesen.	Approximate the second of the	A CONTRACTOR OF THE PROPERTY O

Aufgabe: Beurteilen Sie den Sachverhalt aus fahrerlaubnisrechtlicher Sicht.

### 1 Vorprüfung

Zunächst ist zu prüfen, ob die FeV in der seit 24.08.2017 geltenden Fassung Anwendung findet?

Hierzu ist das Ausstellungsdatum des vorgelegten Führerscheins zu ermitteln. Im vorliegenden Fall wurden die Fahrerlaubnisklassen am 16.10.2017 erteilt. Das Führerscheinmuster entspricht der FeV in der seit 19.01.2013 geltenden Fassung. Daraus ergibt sich, dass die FeV $_{2017}$  einschlägig ist.

Bei neuen Scheckkartenführerscheinen (also solchen, die ab 19.01.2013 ausgegeben werden), ergibt sich der aktuelle Berechtigungsumfang aus dem vorgelegten Führerscheindokument. Entscheidend ist also die dortige Eintragung der Fahrerlaubnisklassen ggf. mit Schlüsselzahl(en).

Fraglich ist, ob die Fahrerlaubnisklasse A1 i.S.d.  $FeV_{2017}$  für das Führen des genannten Kraftrades ausreichend ist?

#### 2 Grundsatz der Fahrerlaubnispflicht

Gemäß § 2 I Nr. 1 StVG bedarf derjenige, der auf öffentlichen Straßen<sup>(2.1)</sup> ein Kfz<sup>(2.2)</sup> führt<sup>(2.3)</sup> der Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnisbehörde).

### 2.1 Öffentlicher Verkehrsraum

Definition

Öffentlich i.S.d. Straßenverkehrsrechts sind zum einen alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (= öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum); zum anderen gehören auch die Verkehrsflächen dazu, auf denen ohne Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder auf die Eigentumsverhältnisse (Privatgrundstück) auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch einen unbestimmten Personenkreis zugelassen ist (= tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum).

Öffentlicher Verkehrsraum ist gegeben, wenn die Benutzung der in Rede stehenden Fläche zu Verkehrszwecken für jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe dauernd oder zeitweise möglich ist und auch tatsächlich und nicht nur gelegentlich von jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe benutzt wird.

(LKrad<sub>1</sub>) wird –unterstellt- im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle angehalten und überprüft. Aufgrund dieser Formulierung ist die Annahme öffentlichen Verkehrsraums hinreichend gerechtfertigt.

### 2.2 Kraftfahrzeug

Definition

Als Kfz gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein (Legaldefinition § 1 II StVG).

Bei dem in Rede stehenden Leichtkraftrad handelt es sich zweifelsohne um ein Kfz.

#### 2.3 Führen eines Kfz

Definition

Ein Fahrzeug führt, wer es selbst unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt, um es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil zu leiten. Minimalbewegung ist erforderlich.

Im vorliegenden Sachverhalt lenkt (LKrad<sub>1</sub>) das Leichtkraftrad unter bestimmungsgemäßer Anwendung der Antriebskräfte dieses Fahrzeugs. Da er alleine unterwegs ist, führt er es zudem in Alleinverantwortung. (LKrad<sub>1</sub>) führt das Kfz i.S.d. Definition.

# 2.4 Erlaubnis- und Ausweispflicht

Inwieweit zum Führen eines Kfz eine Fahrerlaubnis erforderlich ist, ergibt sich aus § 2 StVG und den ihn ausführenden Vorschriften der §§ 4 ff. FeV. Danach bedarf grundsätzlich jeder, der auf öffentlichen Straßen ein Kfz führt, der (Fahr-) Erlaubnis

der zuständigen Behörde. Wer das Kfz einer Klasse führt, für die seine Fahrerlaubnis nicht gilt, führt es i.S.d. § 21 StVG ohne Fahrerlaubnis.

Die hier einschlägigen Tatbestandsmerkmale wurden bereits oben zutreffend geprüft.

In "Umkehr" der Vorschrift des § 2 I StVG stellt § 1 FeV klar, dass zum Verkehr auf öffentlichen Straßen jeder zugelassen ist, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist.

# 3 Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht

Letzteres ergibt sich aus § 4 I FeV. Gleichzeitig beschreibt diese Vorschrift abschließend die Ausnahmetatbestände (§ 4 I Satz 2 Nr. 1-3 FeV).

Im vorliegenden Fall liegt jedoch ersichtlich kein Ausnahmetatbestand des § 4 I FeV vor.

# 4 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Die Klasseneinteilung ergibt sich aus § 6 I FeV<sub>2017</sub>. Danach berechtigt die Fahrerlaubnisklasse A1 zum Führen von Krafträdern mit einem Hubraum von bis zu 125 ccm und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt.

Ausweislich der vorgelegten Zulassungsbescheinigung beträgt die Nennleistung des in Rede stehenden Kraftrades 11 kW (siehe Zulassungsbescheinigung Feld P2). Das Leistungsgewicht (Feld Q) ist mit 0,07 kW/kg ausgewiesen. Eine Kontrollrechnung (11 kW:162 kg Leergewicht = 0,07 kW/kg) bestätigt die Richtigkeit dieser Eintragung. Das Krad ist als Leichtkraftrad deklariert.

Daher reicht die Fahrerlaubnisklasse A1 im vorliegenden Fall aus. Weitere Einschränkungen, etwa im Hinblick auf das Lebensalter des Fahrerlaubnisinhaber und eine bbH von 80 km/h (hier: 120 km/h) sind nicht zu beachten, da diese noch im alten Fahrerlaubnisrecht geltende Regelung des § 6 II Satz 3 FeV a.F. obsolet ist.

(LKrad<sub>1</sub>) benötigt also für das in Rede stehende Kraftrad die Klasse A1.

Hinweis

Anhand des der Klausur in Kopie beigefügten Führerscheins müssen die Bearbeiter selbstständig herausarbeiten, dass (LKrad<sub>1</sub>) im Besitz der Fahrerlaubnisklasse A1 ist.

#### 5 Mitführ- und Aushändigungspflicht des Führerscheines

Die Fahrerlaubnis ist gemäß § 4 II FeV $_{2013}$  durch eine gültige amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen.

Der Führerschein ist beim Führen von Kfz mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Allgemeiner Hinweis

Wird der Führerschein nicht mitgeführt oder zuständigen Personen auf Verlangen nicht zur Prüfung ausgehändigt, begeht der Kraftfahrzeugführer lediglich eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 4 II FeV i.V.m. § 75 Nr. 4 FeV i.V.m. § 24 StVG (BKat Nr. 168; TBNR 204100 bzw. 204106; VG 10,- €); die Fahrerlaubnis selbst bleibt unangetastet.

Dieser Verpflichtung ist (LKrad<sub>1</sub>) nachgekommen.

#### 6 Besonderheiten

Entfällt

### 7

7 Ergebnis
(LKrad<sub>1</sub>) ist im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis A1.

Der Biker (LKrad<sub>2</sub>) wird mit seinem Leichtkraftrad im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle auf der B 55 angehalten und überprüft.



Dabei händigt der Fahrer (LKrad<sub>2</sub>) den einschreitenden Polizeibeamten seinen Führerschein und die Zulassungsbescheinigung für das Leichtkraftrad aus.



Zulassungsbescheinigung Teil I	1 20 24 2020 1 2027 1 22200000	00 11 99 0011 (10500 11 100
(Fahrzeugschein)	* 03.04.2012   8257   AAE000017	1   02   1   -   02   0011/10500   1   120   1   120   1   120   1   1   1   1   1   1   1   1   1
BN-S-0-107/12-00261	L3e B B 12345678912345678	1180 6 00162
Europäische Bundesrepublik	DAELIM	12 -   13 -   0   000,07
Gemeinschaft Deutschland	BA8	1 v7 - E1 000344 E2 000344
Permise de circulación, Parte I / Osvádčení o registraci - Část I / Registreringsattest. Del I / Registreerimisturinistus. Osa I /	В	74 00120 72 00240 73 -
Angelentingsack, Leu Y registerinmentanians, and englentingsack, Leu Y registerinmentanians, and englentingsack, Parts I / Certheat d'imprastriculation, Parts I / Cart a di circolazione, Parts I / Registration apheciba. L dals / Cart di circolazione, Parts I / Registration apheciba. L dals / Cart di circolazione, della registerin della registerina della registeria della r	P2 LS	81 00120 82 00240 83 -
Registracijos kidnimas, I dalis / Forgalmi engedely, I, Resz / Certifikat ta' Registrazzioni, I/ Parti / Kentekenbewijs, Deel I /	THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NOT THE OWNER.	us 85 uz 05250 uz 76
Dowod Rejestracygny, Część I / Certificado de matricula, Parte I /     Dowedonie o evidencii, Cast' I / Prometno dovoljenje, Del I /     Rekisterbrittodatus, Osa I / Registraringsbeviset, Del I /	D3 VJF125 ROADWIN R FI	01 - 02 - 51 002 52 -
A Amtliches Kennzeicher	DAELIM (ROK)	151 110/70-17 54P
BN-YZ97	2RÄDR.KR O. BW > 45 KM/H	140/60-17 69P
C.1.1 Name oder Firmennume	LEICHTKRAFTRAD	IS3
TESTZULASSUNG	vs 97/24/EC*2003/77B/EC	R
	14 2002/51;B:UNTER 150 CCM	× e9*2002/24*0178*03
C.1.2 Vorname(n)	P3 BENZIN	6 17.04.2009 17 A 16 OHNE-ZF-
	10 0001 44 0211 00124	
C.1.3 Anschrift	22	
BERLINER PLATZ 2		THE PERSON NAMED AS A PARTY OF THE PARTY OF
53111 BONN		
Nächste HU		
(Monat und Jahr): 04.2014		THE PRINCIPLE OF STREET
1 Datum: 16.04.2012 C.4c Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des		
Fahrzeugs ausgewiesen.		

Aufgabe: Beurteilen Sie den Sachverhalt aus fahrerlaubnisrechtlicher Sicht.

### 1 Vorprüfung

Zunächst ist zu prüfen, ob die FeV in der seit 24.08.2017 geltenden Fassung Anwendung findet?

Hierzu ist das Ausstellungsdatum des vorgelegten Führerscheins zu ermitteln. Im vorliegenden Fall erwarb (LKrad<sub>2</sub>) die Fahrerlaubnisklasse A1 am 03.06.2012. Daraus ergibt sich, dass die FeV alter Fassung einschlägig ist.

Gemäß § 6 VI  $FeV_{2017}$  bleiben Fahrerlaubnisse, die bis zum 23.08.2017 erteilt worden sind im Umfang der bisherigen Berechtigung vorbehaltlich der Bestimmungen des § 76  $FeV_{2017}$  bestehen.

Fraglich ist, ob die leistungsbeschränkte Fahrerlaubnisklasse A1 i.S.d.  $FeV_{2005}$  für das Führen des genannten Kraftrades ausreichend ist?

#### 2 Grundsatz der Fahrerlaubnispflicht

Gemäß § 2 I Nr. 1 StVG bedarf derjenige, der auf öffentlichen Straßen<sup>(2.1)</sup> ein Kfz<sup>(2.2)</sup> führt<sup>(2.3)</sup> der Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnisbehörde).

#### 2.1 Öffentlicher Verkehrsraum

Definition

Öffentlich i.S.d. Straßenverkehrsrechts sind zum einen alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (= öffentlich-rechtlicher

Verkehrsraum); zum anderen gehören auch die Verkehrsflächen dazu, auf denen ohne Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder auf die Eigentumsverhältnisse (Privatgrundstück) auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch einen unbestimmten Personenkreis zugelassen ist (= tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum).

Öffentlicher Verkehrsraum ist gegeben, wenn die Benutzung der in Rede stehenden Fläche zu Verkehrszwecken für jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe dauernd oder zeitweise möglich ist und auch tatsächlich und nicht nur gelegentlich von jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe benutzt wird.

(LKrad<sub>2</sub>) wird –unterstellt- im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle angehalten und überprüft. Aufgrund dieser Formulierung ist die Annahme öffentlichen Verkehrsraums hinreichend gerechtfertigt.

### 2.2 Kraftfahrzeug

Definition

Als Kfz gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein (Legaldefinition § 1 II StVG).

Bei dem in Rede stehenden Leichtkraftrad handelt es sich zweifelsohne um ein Kfz.

### 2.3 Führen eines Kfz

Definition

Ein Fahrzeug führt, wer es selbst unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt, um es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil zu leiten. Minimalbewegung ist erforderlich.

Im vorliegenden Sachverhalt lenkt (LKRad<sub>2</sub>) das Leichtkraftrad unter bestimmungsgemäßer Anwendung der Antriebskräfte dieses Fahrzeugs. Da er alleine unterwegs ist, führt er es zudem in Alleinverantwortung. (LKrad<sub>2</sub>) führt das Kfz i.S.d. Definition.

### 2.4 Erlaubnis- und Ausweispflicht

Inwieweit zum Führen eines Kfz eine Fahrerlaubnis erforderlich ist, ergibt sich aus § 2 StVG und den ihn ausführenden Vorschriften der §§ 4 ff. FeV. Danach bedarf grundsätzlich jeder, der auf öffentlichen Straßen ein Kfz führt, der (Fahr-) Erlaubnis der zuständigen Behörde. Wer das Kfz einer Klasse führt, für die seine Fahrerlaubnis nicht gilt, führt es i.S.d. § 21 StVG ohne Fahrerlaubnis.

Die hier einschlägigen Tatbestandsmerkmale wurden bereits oben zutreffend geprüft.

In "Umkehr" der Vorschrift des § 2 I StVG stellt § 1 FeV klar, dass zum Verkehr auf öffentlichen Straßen jeder zugelassen ist, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist.

#### 3 Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht

Letzteres ergibt sich aus § 4 I FeV. Gleichzeitig beschreibt diese Vorschrift abschließend die Ausnahmetatbestände (§ 4 I Satz 2 Nr. 1-3 FeV).

Im vorliegenden Fall liegt jedoch ersichtlich kein Ausnahmetatbestand des § 4 I FeV vor.

### 4 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Die Klasseneinteilung ergibt sich aus § 6 I FeV<sub>2017</sub>. Danach berechtigt die Fahrerlaubnisklasse A1 zum Führen von Krafträdern mit einem Hubraum von bis zu 125 ccm und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt.

Ausweislich der vorgelegten Zulassungsbescheinigung beträgt die Nennleistung des in Rede stehenden Kraftrades 11 kW (siehe Zulassungsbescheinigung Feld P2). Das Leistungsgewicht (Feld Q) ist mit 0,07 kW/kg ausgewiesen. Eine Kontrollrechnung (11 kW:162 kg Leergewicht = 0,07 kW/kg) bestätigt die Richtigkeit dieser Eintragung. Das Krad ist als Leichtkraftrad deklariert.

Daher reicht die Fahrerlaubnisklasse A1 im vorliegenden Fall aus. Weitere Einschränkungen, etwa im Hinblick auf das Lebensalter des Fahrerlaubnisinhaber und eine bbH von 80 km/h (hier: 120 km/h) sind nicht zu beachten, da diese noch im alten Fahrerlaubnisrecht geltende Regelung des § 6 II Satz 3 FeV a.F. obsolet ist.

(LKrad<sub>2</sub>) benötigt also für das in Rede stehende Kraftrad die Klasse A1.

Hinweis

Anhand des der Klausur in Kopie beigefügten Führerscheins müssen die Bearbeiter selbstständig herausarbeiten, dass (LKrad<sub>2</sub>) im Besitz der Fahrerlaubnisklasse A1 ist.

#### 5 Mitführ- und Aushändigungspflicht des Führerscheines

Die Fahrerlaubnis ist gemäß § 4 II FeV<sub>2013</sub> durch eine gültige amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen.

Der Führerschein ist beim Führen von Kfz mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Allgemeiner Hinweis

Wird der Führerschein nicht mitgeführt oder zuständigen Personen auf Verlangen nicht zur Prüfung ausgehändigt, begeht der Kraftfahrzeugführer lediglich eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 4 II FeV i.V.m. § 75 Nr. 4 FeV i.V.m. § 24 StVG (BKat Nr. 168; TBNR 204100 bzw. 204106; VG 10,-€); die Fahrerlaubnis selbst bleibt unangetastet.

Dieser Verpflichtung ist (LKrad<sub>2</sub>) nachgekommen.

#### 6 Besonderheiten

hier: Fahrerlaubnis nach altem Recht (§ 6 VI FeV<sub>2017</sub>; § 6 I FeV<sub>2005</sub>)

Fahrerlaubnisse alten Rechts bleiben im Umfang der bisherigen Berechtigung, wie er sich aus Anlage 3 ergibt, bestehen und erstrecken sich vorbehaltlich der Bestimmungen in § 76  $FeV_{2017}$  auf den Umfang der ab dem 24.08.2017 geltenden Fahrerlaubnisse nach § 6  $IFeV_{2017}$ .

Der Berechtigungsumfang alter Fahrerlaubnisse richtet sich nach der Formulierung des § 6 VI FeV<sub>2017</sub> jetzt nicht mehr alleine nach den in der FeV<sub>2005</sub>, FeV<sub>1999</sub>, StVZO den Vorschriften der ehemaligen DDR dort beschriebenen alten Fahrerlaubnisklassen sondern zusätzlich auch nach dem Ergebnis der Umrechnung in die neuen Fahrerlaubnisklassen entsprechend Anlage 3 FeV<sub>2017</sub>. Dadurch werden sowohl die Besitzstandsmehrungen erfasst als auch den geänderten wird Klassenzuschnitten Rechnung getragen. Letzteres durch Zuweisung entsprechender Schlüsselzahlen der Anlage 9 erreicht. Der Berechtigungsumfang ist in Anlage 3 Fev<sub>2017</sub> unter "Fahrerlaubnisklassen (neu)" ggf. i.V.m. den zugehörigen Schlüsselzahlen ausgewiesen.

Damit erlangt die Anlage 3 zentrale Bedeutung für die Besitzstandsregelungen, denn sie legt den zumeist erweiterten Umfang der alten Fahrerlaubnis durch Zuweisung der entsprechenden neuen Klassen nach der  $FeV_{2017}$  fest.

Im vorliegenden Fall ist (LKrad<sub>2</sub>) im Besitz u.a. der Fahrerlaubnisklasse A1-alt.

Gemäß § 6 VI FeV<sub>2017</sub> Anlage 3 erstreckt sich der Berechtigungsumfang sowohl auf die in der Tabelle (linke Spalte) aufgeführten einschlägigen alten Fahrerlaubnisklassen als auch zusätzlich auf die in der rechten Spalte gelisteten neuen Fahrerlaubnisklassen wie folgt (Kap. A, Tab. II, lfd. Nr. 1):

Alte Fahrerlaubnisklasse	Fahrerlaubnisklasse i.S.d. FeV <sub>2017</sub>
A1	A1 (79.05), AM

Danach darf der Inhaber der vorgenannten alten Fahrerlaubnis sowohl die Rechte in Anspruch nehmen, die ihm die neue  $FeV_{2017}$ bietet als auch diejenigen, die ihm unter der Regelung der  $FeV_{2005}$  zustanden.

Danach ist er also im Besitz der neuen Fahrerlaubnisklasse u.a. A1. Hierzu hatten wir bereits oben festgestellt, dass dies ausreicht. Die Schlüsselzahl 79.05 gestattet es sogar, auch Krafträder der Klasse A1 mit einem Leistungsgewicht von mehr als 0,1 kW/kg zu fahren.

# 7 Ergebnis

(LKrad<sub>2</sub>) ist danach im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis.



Der Biker Bernd H. wird mit seinem Leichtkraftrad im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle auf der B 55 angehalten und überprüft.



Dabei händigt der Bernd H. den einschreitenden Polizeibeamten seinen Führerschein und die Zulassungsbescheinigung für das Leichtkraftrad aus.



Zulassungsbescheinigung Teil I	03.04.2012   8257   AAE000017	02   -   2 0011/10500   120
(Fahrzeugschein)	L3e 4 B	18 02025 19 0778
BN-S-0-107/12-00261	12345678912345678 3 6	1180 6 00162
Europäische Bundesrepublik Gemeinschaft Deutschland	DAELIM	112 - 113 - 0 000,07
	BA8	W7 - E1 000344 E2 000344
Permiso de circulación, Parte I / Osvádóeni o registraci - Cást I / Registreringsattest. Del / Registrerimistumistus. Oss I /	В	73 00120 72 00240 73 -
Registration certificate. Part / Certificat d'immatricolation. Partie l / Carta di circolazione. Parte l / Registracijas apliectiba. I, dala /	P <sup>2</sup> LS	81 00120   82 00240   83 -
Mogazormogastess. Del / Registroerimetumistrus, Das // Asias producespecies (Incorporação Especies), Misco (7 /  Carlos a destrucios, Para / / Carribos di Immaritaciation, Para le /  Carlos a destrucios, Para / / Carribos di Immaritaciation, Para le /  Carribos destrucios, Para / /  Registracijos inclimies, I olida / Forquisin segledyl, J. Rioz /  Carribia ta Registrazgoris, Li-Parti / Kantekenbewis, Deel /  Devid Registracijos, Carel (7 / Ermitacia de marciala, Para le /  Davedconer e existenci. Cast (1 / Prometro devolging), Del /  Resistracijostociatus, Osa / / Registracijostosest. Del /  Resistracijostociatus (1 / Prometro devolging), Del /  Resistracijostociatus (1 / Prometro devolging), Del /  Resistracijostociatus (1 / Prometro devolging), Del /  Resistracijostociatus, Osa / Pagastracingostosest. Del /  Resistracijostociatus (1 / Prometro devolging), Del /  Resistracijostociatus, Osa / Pagastracingostosest. Del /  Resistracijostociatus (1 / Prometro devolging), Del /   Resistracijostociatus (1 / Prometro devolging), Del /   Resistracijostociatus (1 / Prometro devolging), Del /   Resistracijostociatus (1 / Prometro devolging), Del /   Resistracijostociatus (1 / Prometro devolging), Del /   Resistracijostociatus (1 / Prometro devolging), Del /   Resistracijostociatus (1 / Prometro devolging), Del /   Resistracijostociatus (1 / Prometro devolging), Del /   Resistracijostociatus (1 / Prometro devolging), Del /   Resistracijostociatus (1 / Prometro devolging), Del /   Resistracijostociatus (1 / Prometro devolging), Del /   Resistracijostociatus (1 / Prometro devolging), Del /   Resistracijostociatus (1 / Prometro devolging), Del /   Resistracijostociatus (1 / Prometro devolging), Del /   Resistracijostociatus (1 / Prometro devolging), Del		us 85 us 05250 us 76
Osvedenie o evidencii. Cast' I / Prometno dovoljenje, Del I / Rekisterontrodishis, Osa I / Registrerinshusset, Del I /	ns VJF125 ROADWIN R FI	01 - 02 - 51 002 52 -
Amtliches Kensizeichen	DAELIM (ROK)	110/70-17 54P
BN-Y297	2RÄDR.KR O. BW > 45 KM/H	140/60-17 69P
1.1 Name oder Firmensame	LEICHTKRAFTRAD	153 —
TESTZULASSUNG	vs 97/24/EC*2003/77B/EC	R   D   D   D   D   D   D   D   D   D
	14 2002/51;B:UNTER 150 CCM	× e9*2002/24*0178*03
.t.2 Vorname(n)	P3 BENZIN	6 17.04.2009 17 A 16 OHNE-ZF-
	10 0001 41 0211 11 00124	
A 3 Anschrift	22	White the kind of the state of
BERLINER PLATZ 2		
53111 BONN		
		<b>《</b>
ichste HU Ionat unid Jahr): 04.2014		
1 Datum: 16.04.2012		
Ac Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.		

Aufgabe: Beurteilen Sie den Sachverhalt aus fahrerlaubnisrechtlicher Sicht.

### 1 Vorprüfung

Zunächst ist zu prüfen, ob die FeV in der seit 24.08.2017 geltenden Fassung Anwendung findet?

Hierzu ist das Ausstellungsdatum des vorgelegten Führerscheins zu ermitteln. Im vorliegenden Fall erwarb der Fahrerlaubnisinhaber die aufgeführten Fahrerlaubnisklassen am 05.12.1977. Daraus und aus der Vorlage des sog. "Grauen Lappens" ergibt sich, dass die Regelungen der StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung einschlägig sind.

Gemäß § 6 VI FeV<sub>2017</sub> bleiben Fahrerlaubnisse, die bis zum Ablauf des 23.08.2017 erteilt worden sind (Fahrerlaubnisse alten Rechts) im Umfang der bisherigen Berechtigung, wie er sich aus Anlage 3 ergibt, bestehen und erstrecken sich vorbehaltlich der Bestimmungen in § 76 FeV<sub>2017</sub> auf den Umfang der ab dem 24.08.2017 geltenden Fahrerlaubnisse nach § 6 I FeV<sub>2017</sub>.

Fraglich ist, ob die Fahrerlaubnisklasse 2, 3 und 4 für das Führen des genannten Kraftrades ausreichend ist?

# 2 Grundsatz der Fahrerlaubnispflicht

Gemäß § 2 I Nr. 1 StVG bedarf derjenige, der auf öffentlichen Straßen<sup>(2.1)</sup> ein Kfz<sup>(2.2)</sup> führt<sup>(2.3)</sup> der Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnisbehörde).

### 2.1 Öffentlicher Verkehrsraum

Definition

Öffentlich i.S.d. Straßenverkehrsrechts sind zum einen alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (= öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum); zum anderen gehören auch die Verkehrsflächen dazu, auf denen ohne Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder auf die Eigentumsverhältnisse (Privatgrundstück) auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch einen unbestimmten Personenkreis zugelassen ist (= tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum).

Öffentlicher Verkehrsraum ist gegeben, wenn die Benutzung der in Rede stehenden Fläche zu Verkehrszwecken für jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe dauernd oder zeitweise möglich ist und auch tatsächlich und nicht nur gelegentlich von jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe benutzt wird.

Bernd H. wird im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle angehalten und überprüft. Aufgrund dieser Formulierung ist die Annahme öffentlichen Verkehrsraums hinreichend gerechtfertigt.

### 2.2 Kraftfahrzeug

Definition

Als Kfz gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein (Legaldefinition § 1 II StVG).

Bei dem in Rede stehenden Leichtkraftrad handelt es sich zweifelsohne um ein Kfz.

#### 2.3 Führen eines Kfz

Definition

Ein Fahrzeug führt, wer es selbst unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt, um es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil zu leiten. Minimalbewegung ist erforderlich.

Im vorliegenden Sachverhalt lenkt Bernd H. das Leichtkraftrad unter bestimmungsgemäßer Anwendung der Antriebskräfte dieses Fahrzeugs. Da er alleine unterwegs ist, führt er es zudem in Alleinverantwortung. Bernd H. führt das Kfz i.S.d. Definition.

# 2.4 Erlaubnis- und Ausweispflicht

Inwieweit zum Führen eines Kfz eine Fahrerlaubnis erforderlich ist, ergibt sich aus § 2 StVG und den ihn ausführenden Vorschriften der §§ 4 ff. FeV. Danach bedarf grundsätzlich jeder, der auf öffentlichen Straßen ein Kfz führt, der (Fahr-) Erlaubnis

der zuständigen Behörde. Wer das Kfz einer Klasse führt, für die seine Fahrerlaubnis nicht gilt, führt es i.S.d. § 21 StVG ohne Fahrerlaubnis.

Die hier einschlägigen Tatbestandsmerkmale wurden bereits oben zutreffend geprüft.

In "Umkehr" der Vorschrift des § 2 I StVG stellt § 1 FeV klar, dass zum Verkehr auf öffentlichen Straßen jeder zugelassen ist, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist.

# 3 Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht

Letzteres ergibt sich aus § 4 I FeV. Gleichzeitig beschreibt diese Vorschrift abschließend die Ausnahmetatbestände (§ 4 I Satz 2 Nr. 1-3 FeV).

Im vorliegenden Fall liegt jedoch ersichtlich kein Ausnahmetatbestand des § 4 I FeV vor.

# 4 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Die Klasseneinteilung ergibt sich aus § 6 I FeV<sub>2017</sub>. Danach berechtigt die Fahrerlaubnisklasse A1 zum Führen von Krafträdern mit einem Hubraum von bis zu 125 ccm und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt.

Ausweislich der vorgelegten Zulassungsbescheinigung beträgt die Nennleistung des in Rede stehenden Kraftrades 11 kW (siehe Zulassungsbescheinigung Feld P2). Das Leistungsgewicht (Feld Q) ist mit 0,07 kW/kg ausgewiesen. Eine Kontrollrechnung (11 kW:162 kg Leergewicht = 0,07 kW/kg) bestätigt die Richtigkeit dieser Eintragung. Das Krad ist als Leichtkraftrad deklariert.

Daher reicht die Fahrerlaubnisklasse A1 im vorliegenden Fall aus. Weitere Einschränkungen, etwa im Hinblick auf das Lebensalter des Fahrerlaubnisinhaber und eine bbH von 80 km/h (hier: 120 km/h) sind nicht zu beachten, da diese noch im alten Fahrerlaubnisrecht geltende Regelung des § 6 II Satz 3 FeV a.F. obsolet ist.

Bernd H. benötigt also für das in Rede stehende Kraftrad die Klasse A1.

#### 5 Mitführ- und Aushändigungspflicht des Führerscheines

Die Fahrerlaubnis ist gemäß § 4 II FeV<sub>2013</sub> durch eine gültige amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen.

Der Führerschein ist beim Führen von Kfz mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Allgemeiner Hinweis

Wird der Führerschein nicht mitgeführt oder zuständigen Personen auf Verlangen nicht zur Prüfung ausgehändigt, begeht der Kraftfahrzeugführer lediglich eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 4 II FeV i.V.m. § 75 Nr. 4 FeV i.V.m. § 24 StVG (BKat Nr. 168; TBNR 204100 bzw. 204106; VG 10,-€); die Fahrerlaubnis selbst bleibt unangetastet.

Dieser Verpflichtung ist Bernd H. nachgekommen.

#### 6 Besonderheiten

hier: Fahrerlaubnis nach altem Recht (§ 6 VI FeV<sub>2017</sub>; § 5 StVZO-alt)

Fahrerlaubnisse alten Rechts bleiben im Umfang ihrer bisherigen Berechtigung, wie er sich aus Anlage 3  $FeV_{2017}$  ergibt, bestehen und erstrecken sich vorbehaltlich der Bestimmungen des § 76  $FeV_{2017}$  auf den Umfang der ab 24.08.2017 geltenden Fahrerlaubnisse nach § 6 I  $FeV_{2017}$ .

Der Berechtigungsumfang alter Fahrerlaubnisse richtet sich nach der Formulierung des § 6 VI FeV<sub>2017</sub> jetzt nicht mehr alleine nach den in der FeV<sub>2005</sub>, FeV<sub>1999</sub>, StVZO den Vorschriften der ehemaligen DDR dort beschriebenen alten Fahrerlaubnisklassen sondern zusätzlich auch nach dem Ergebnis der Umrechnung in die neuen Fahrerlaubnisklassen entsprechend Anlage 3 FeV<sub>2017</sub>. Dadurch werden sowohl die Besitzstandsmehrungen erfasst als auch den geänderten wird Klassenzuschnitten Rechnung getragen. Letzteres durch Zuweisung entsprechender Schlüsselzahlen der Anlage 9 erreicht. Der Berechtigungsumfang ist in Anlage 3 Fev<sub>2017</sub> unter "Fahrerlaubnisklassen (neu)" ggf. i.V.m. den zugehörigen Schlüsselzahlen ausgewiesen.

Damit erlangt die Anlage 3 zentrale Bedeutung für die Besitzstandsregelungen, denn sie legt den zumeist erweiterten Umfang der alten Fahrerlaubnis durch Zuweisung der entsprechenden neuen Klassen nach der  $FeV_{2017}$  fest.

Im vorliegenden Fall ist Bernd H. im Besitz der Fahrerlaubnisklassen 2, 3 und 4.

Gemäß § 6 VI FeV<sub>2017</sub> Anlage 3 erstreckt sich der Berechtigungsumfang sowohl auf die in der Tabelle (linke Spalte) aufgeführten einschlägigen alten Fahrerlaubnisklassen als auch zusätzlich auf die in der rechten Spalte gelisteten neuen Fahrerlaubnisklassen wie folgt (Kap. A, Tab. I, Ifd. Nr. 12):

Alte Fahrerlaubnisklasse	Fahrerlaubnisklasse i.S.d. FeV <sub>2017</sub>
2	A (79.03), A (79.04), A1 (79.05), AM, B, BE (79.06), C1, C1E, C (172), CE, L, T

Danach darf der Inhaber der vorgenannten alten Fahrerlaubnis sowohl die Rechte in Anspruch nehmen, die ihm die neue FeV<sub>2017</sub> bietet als auch diejenigen, die ihm unter der Regelung der StVZO zustanden.

Danach ist er also u.a. im Besitz der Fahrerlaubnisklasse A (79.03 und 79.04). Das jedoch reicht nicht aus, da die vorgenannten Schlüsselzahlen lediglich das Führen dreirädriger Kfz gestatten. Die erwähnte Klasse A1 (79.05) reicht jedoch im vorliegenden Fall aus, denn sie gestattet das Führen von Kfz der Klasse A1 sogar mit einem Leistungsgewicht von mehr als 0,1 kW/kg.

# 7 Ergebnis

Bernd H. ist danach im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis.

